

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Türk, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/1142 –**

### **Novellierung der Handwerksordnung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Noch im Mai 2003 will das Bundeskabinett den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Nivellierung der Handwerksordnung beschließen. Über 60 Berufe sollen aus der Anlage A der Handwerksordnung herausgenommen werden und damit für sie die Pflicht zur Ablegung des Großen Befähigungsnachweises entfallen. Hauptargument der Bundesregierung sind verbesserte Existenzgründungsmöglichkeiten für Gesellen und im Gefolge davon die Schaffung von Arbeitsplätzen.

1. Welche konkreten Unterschiede gibt es zwischen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Konzept des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH)?

Die Bundesregierung beschränkt den Meisterbrief als Berufszugangsvoraussetzung auf die Handwerke, bei deren unsachgemäßer Ausübung Gefahren für Gesundheit oder Leben Dritter entstehen können.

Der ZDH möchte demgegenüber die Berufszugangsbeschränkung durch den Meisterbrief auf alle Gewerbe ausdehnen, bei denen „dies aus Gründen der Erhaltung des Leistungsstandes, der Leistungsfähigkeit des Handwerks, der Sicherung des Nachwuchses für die gewerbliche Wirtschaft oder zum Schutz anderer wichtiger Gemeinschaftsgüter wie des Verbraucherschutzes, der Gefahrenabwehr oder des Umweltschutzes gerechtfertigt ist“. Das Konzept des ZDH sieht unter dem Stichwort „atmendes Handwerk“ eine Generalklausel bzw. eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Neuaufnahme von Gewerben in die Anlagen A und B und/oder Verschiebung von Tätigkeiten aus Anlage B in Anlage A vor.

Die Bundesregierung hat dieses Konzept ausführlich geprüft. Ergebnis dieser Prüfung war, dass die vom ZDH vorgeschlagene Rechtsverordnungs Ermächtigung/Generalklausel nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Insbesondere werden die Anforderungen des Artikels 80 GG nicht erfüllt.

Die Kriterien, die der ZDH anlegen möchte für die Rechtfertigung des Meisterbriefs als Berufszulassungsschranke, würden nach Überzeugung der Bundesregierung zu einer Ausweitung der jetzigen Anlage A führen. Dies würde dem Ansatz einer Förderung von Existenzgründungen entgegen laufen. Zudem ist fraglich, ob der vorgeschlagene „Kriterienstrauß“ den Anforderungen des Artikels 12 GG Genüge tun würde. Eine subjektive Berufszulassungsschranke ist nur gerechtfertigt, wenn sie dem Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes dient, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Verbraucherschutz und Umweltschutz sind keine Schutzgüter der Handwerksordnung. Alle verbraucher- und umweltschützenden Vorschriften sind von Handwerksbetrieben ebenso wie von jedem anderen Betrieb zu beachten. Das umwelt- und verbraucher-schützende Regelungsgeflecht bleibt von der Novellierung der Handwerksordnung unberührt.

2. Inwieweit und in welcher Form hat die Bundesregierung die Vorschläge des Handwerks in ihrem Gesetzentwurf aufgenommen?

In Übereinstimmung mit dem Handwerk sieht der Gesetzentwurf die Aufhebung des Inhaberprinzips, Erleichterungen für staatlich geprüfte Techniker und Ingenieure, Erleichterungen bei der Zulassung zur Meisterprüfung sowie verschiedene kleinere Änderungen vor. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf auch deutlich gemacht, dass sie sich dem Konzept des atmenden Handwerks nicht verschließt.

So ist in der Gesetzesbegründung aufgeführt, dass die Neustrukturierung der Anlage A unter Beschränkung auf Handwerke, die zu Gefährdungen für Gesundheit oder Leben Dritter führen können, nicht ausschließt, dass die Anlage A zu gegebener Zeit unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch erweitert werden kann. Konkrete Erweiterungen der Anlage A oder der Anlage B müssten jedoch durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden. Dadurch kann der Idee eines „atmenden Handwerks“ Rechnung getragen werden, ohne dass die erheblichen verfassungsrechtlichen Probleme auftreten, die sich bei einer Delegation auf die Exekutive ergeben würden.

3. Sind der Bundesregierung europäische Bestrebungen bekannt geworden, die darauf abzielen, eine dem deutschen Meisterbrief vergleichbare unternehmerische und fachliche Qualifikation wie den Großen Befähigungsnachweis in den Mitgliedsländern der EU einzuführen?

Der Bundesregierung sind aktuell keine solche Bestrebungen bekannt geworden.

4. Warum sieht die Koalition die Abschaffung des Inhaberprinzips, die erleichterte Anerkennung von gleichwertigen Qualifikationen (z. B. Techniker- und Industriemeisterprüfungen) und einen erleichterten Erwerb der Meisterqualifikation (z. B. für Gesellen mit Berufserfahrung) nicht als ausreichend an?

Ziel der Novelle ist, die Strukturkrise im Handwerk zu überwinden. Es soll ein deutlicher Impuls für Beschäftigung und Ausbildung im Handwerk geleistet werden. Bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze sollen gesichert, Neugründungen und Unternehmensnachfolgen erleichtert sowie Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Handwerks gesteigert werden. Gleichzeitig soll die Novelle einen Beitrag zum Abbau der Schwarzarbeit leisten.

Die Attraktivität der Ausbildung im Handwerk soll gesteigert, die Zahl der Lehrstellen erhöht werden.

Das Angebot für die Verbraucher soll verbessert werden, insbesondere mit Blick auf kleinere Aufträge, die zurzeit in Schwarzarbeit, in Eigenleistung oder gar nicht erbracht werden. Gerade in diesem Bereich besteht ein Potenzial für Neugründungen und für kleinere Handwerksbetriebe.

Die Novelle soll dazu beitragen, die derzeit bestehende Inländerdiskriminierung im Verhältnis zum EU-Recht zu beseitigen bzw. abzubauen.

Um diese Ziele zu erreichen, reichen die in der Frage genannten Maßnahmen nicht aus. So ist bei der Abschaffung des Inhaberprinzips beispielsweise zu beachten, dass die Anstellung eines Betriebsleiters für den Inhaber des Betriebs erhebliche Kosten mit sich bringt, die gerade Existenzgründer sich vielfach nicht leisten können.

5. Warum erleichtert die Bundesregierung angesichts erheblicher Probleme vieler Betriebsinhaber, einen Nachfolger zu finden, die Betriebsübergabe nicht zum Beispiel durch großzügige Stundung der Erbschaftsteuer?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderung des Erbschaftsteuerrechts. Sie will zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 22. Mai 2002 (II R 61/99, BStBl II S. 598) abwarten und dann prüfen, welche Folgerungen daraus auch für die Bewertung des Vermögens und die Schonung von Unternehmensübergängen zu ziehen sind.

Nach geltendem Recht wird der Übergang von Betriebsvermögen erheblich entlastet:

- günstige Bewertung durch regelmäßige Übernahme der Steuerbilanzwerte ohne Erfassung stiller Reserven (§ 12 Abs. 5 Erbschaftsteuergesetz – ErbStG)
- Freibetrag von 256 000 Euro und Abschlag von 40 % auf den Freibetrag übersteigenden Wert (§ 13a ErbStG); aufgrund des Freibetrages unterliegt der Übergang kleiner und mittlerer Handwerksbetriebe nicht der Erbschaftsteuer
- Besteuerung des Erwerbers stets mit dem günstigen Tarif der Steuerklasse I, auch wenn er zu den Personen der Steuerklasse II oder III gehört (§ 19a ErbStG)

Sollte im Einzelfall gerade die Erbschaftsteuer eine Betriebsfortführung gefährden, kann sie auf Antrag bis zu 10 Jahre gestundet werden, im Erbfall sogar zinslos (§ 28 ErbStG).

Wie die Praxis zeigt, stehen bei der Betriebsnachfolge andere als erbschaftsteuerliche Fragen im Vordergrund. In der Regel möchte der Betriebsinhaber seinen Betrieb jedoch entgeltlich veräußern, nicht zuletzt auch, um seine Altersversorgung hierdurch zu verbessern bzw. sicherzustellen. Probleme bestehen hier in erster Linie, einen geeigneten Nachfolger zu finden bzw. die Kaufpreisfinanzierung zu regeln. Im Übrigen unterliegt eine Betriebsveräußerung nicht der Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Das Erbschaftsteuergesetz greift lediglich bei einem unentgeltlichen Betriebsübergang.

6. Ist die Bundesregierung bereit, die Liste der aus der Anlage A gestrichenen Berufe, wie zum Beispiel der Betonwerkstein- und Terrazzohersteller, zumindest hinsichtlich der Sicherheitsrelevanz noch einmal zu überprüfen?

Die Frage der Gefahrgeneignetheit der einzelnen Handwerke der jetzigen Anlage A zur Handwerksordnung ist anhand der Meisterprüfungsberufsbilder ausführlich geprüft worden. Das gilt auch für die Betonstein- und Terrazzohersteller. In

der Gesamtbetrachtung sind die wesentlichen Tätigkeiten des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks dabei als nicht gefahrgeneigt eingestuft worden. Diese Einstufung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sicherlich noch diskutiert werden. Dabei werden die Argumente der betroffenen Handwerke einbezogen.

7. Wie viele Ausnahmegewilligungen nach § 8 Handwerksordnung sind in den vergangenen fünf Jahren, aufgeteilt nach Jahr und Bundesland, erteilt worden?

Für den Gesamtzeitraum der vergangenen fünf Jahre liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Die Jahre 2000 und 2001 sind anhand den Bundesländern übersandter Statistiken ausgewertet worden. Es lagen aus 14 Bundesländern Daten vor. Danach wurden in 2000 insgesamt rund 15 000 Anträge auf Ausnahmebewilligung gestellt und rund 7 500 Bewilligungen erteilt. In 2001 wurden rund 17 300 Anträge gestellt und rund 8 700 Bewilligungen erteilt.